

15. Stehen die Bestimmungen des Versailler Vertrags der Eintragung eines in Deutschland befindlichen, von der Londoner Zweigniederlassung einer deutschen Bank akzeptierten Wechsels durch den deutschen Gläubiger gegen die deutsche Hauptniederlassung der Bank entgegen?

V. Zivilsenat. Urf. v. 2. Juni 1923 i. S. B. & Söhne (Kl.) w. Dr. Bank. (Bekl.). V 755/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Ein von einer Bank in Santiago am 2. Juni 1914 auf die Dresdner Bank in London E. C. gezogener, von dieser am 8. Juli 1914 akzeptierter Wechsel, zahlbar 90 Tage nach Sicht, ist am 2. Juni 1914 an die Firma L. in Hamburg und von dieser an die Klägerin giriert worden. Als Wechselinhaberin klagt diese gegen die Dresdner

Bank, die für die Verbindlichkeiten ihrer Londoner Filiale haften und vergeblich zur Zahlung aufgefordert sei, auf Entrichtung der Wechselsumme nebst Zinsen. Ihre Klage wurde abgewiesen, ihre Berufung zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen keine Bedenken. Namentlich ergeben sich solche nicht aus § 1 des UG. z. Friedensverträge vom 31. August 1919 (RGZ. Bb. 98 S. 257) oder aus § 11 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920, da der Streit ausschließlich die Forderung einer deutschen offenen Handelsgesellschaft gegen eine deutsche Aktiengesellschaft, also keine Zahlung an einen Staatsangehörigen einer „gegnerischen Macht“ (Art. 296 des Versailler Vertrages) zum Gegenstand hat (vgl. auch Lehmann Reichsausgleichsgesetz Anm. 41 zu § 9).

Das Kammergericht hat an der Hand der auf dem Wechsel befindlichen Indossamente festgestellt, daß die streitige Wechselforderung in der Zeit vom 2. Juni 1914 bis zum 24. August 1920, also namentlich im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Versailler Vertrages, einem Angehörigen des Deutschen Reichs, nämlich der Firma L. und sodann der Klägerin, zugestanden hat. Es hat die Klage auf Grund des Art. 297 b des genannten Vertrages abgewiesen, weil die streitige Forderung ein „Recht“ im Sinne dieser Vorschrift (auch § 14 der Anlage zu Art. 297, 298 das.) darstelle und sich innerhalb des englischen Gebiets befinde, da der Wechsel in London zahlbar gemacht, London also Erfüllungsort für die Verpflichtung der Akzeptantin sei, und nach einem Grundsatz des internationalen Privatrechts bei Forderungen der Erfüllungsort als ihr Sitz gelte. Die Klägerin hätte somit zur Verfügung über die Wechselforderung der Zustimmung des englischen Staates bedurft, die ihr nicht erteilt sei. Demnach sei die Klage abzuweisen, ohne daß es einer Entscheidung bedürfe, ob die Klageforderung von der *winding up order* erfaßt sei, ob die durch diese ausgesprochene Beschlagnahme noch bestehe und ob Aussicht auf Befriedigung der Klägerin aus dem Vermögen der Londoner Filiale der Beklagten vorhanden sei.

Diese Begründung kann die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht tragen. Aus allgemeinen Grundsätzen, insbesondere des deutschen Rechts, ergibt sich allerdings gegen die Berechtigung des Klagenanspruchs kein Bedenken daraus, daß der Wechsel von der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten akzeptiert, die Klage aber gegen ihre Berliner Zweigniederlassung gerichtet ist. Denn die Zweigniederlassung ist nach deutschem Recht, wenn sie auch eine gewisse Selbständigkeit besitzt und im Verkehr als ein selbständiges Glied der Handlungsunternehmung aufgefaßt wird (RGZ. Bb. 77 S. 60, 63), kein von

der Hauptniederlassung verschiedenes besonderes Rechtssubjekt; das Hauptgeschäft und das Zweiggeschäft bilden vielmehr einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit. Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betriebe der Zweigniederlassung erwachsen, ist hiernach der Inhaber der Hauptniederlassung (RGZ. Bd. 96 S. 161, 162; RGZ. Bd. 27 A. S. 210, 212; Staub, FGV. 10. Aufl. § 13 Anm. 6; vgl. auch Fay, Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag S. 82; Rußbaum in JW. 1920 S. 939; Loewenthal das. S. 958; ferner Wolff das. S. 608 und 1921 S. 245). Bei einer Aktiengesellschaft, wie der Beklagten, gilt der durch die Satzung bestimmte Sitz der Gesellschaft als die Hauptniederlassung (Seuff. Arch. Bd. 63 Nr. 228). Die Hauptniederlassung der Beklagten befindet sich in Deutschland, und die Beklagte hat erklärt, daß sie für ihre Hauptniederlassung in Dr. eintrete. Mit Rücksicht hierauf bedarf es auch keiner Erörterung, inwieweit die Klage aus einer im Geschäftsbetrieb entstandenen Verbindlichkeit gegen eine Zweigniederlassung gerichtet werden kann (vgl. dazu JW. 1921 S. 245 Nr. 17).

Weiter ist richtig, daß für die Frage, nach welchem Rechte sachlich ein schuldrechtliches Verhältnis zu beurteilen ist, gemäß den in Deutschland anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts, soweit die Beteiligten darüber keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung getroffen haben, der Erfüllungsort oder der Wohnsitz des Schuldners maßgebend ist (s. dazu RGRKomm. Anm. 11 vor § 104 BGB. sowie Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 103 S. 259); dementsprechend ist in dem vom Kammergericht angezogenen Urteile RGZ. Bd. 2 S. 13 dargelegt, daß hinsichtlich der Verjährung die Wechselforderung dem Rechte desjenigen Ortes unterliegt, an dem der Wechsel zahlbar gemacht ist. Davon verschieden ist aber die Frage zu beantworten, welches Recht im Hinblick auf das Verfahren, insbesondere auf die Wirksamkeit gerichtlicher oder sonst behördlicher Maßnahmen ausschlaggebend ist, namentlich welcher Ort als derjenige zu erachten ist, an dem das Vermögen sich befindet, das von der Maßregel getroffen werden soll. Auch hier gilt nach deutschem und allgemeinem internationalem Privatrecht an sich der Grundsatz, daß eine Forderung sich dort befindet, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat (vgl. § 23 ZPO.; Stein, ZPO. 10. Aufl. Anm. II 2 zu § 23). Das Kammergericht hat aber nicht in Betracht gezogen, daß, wie gleichfalls in jener von ihm insoweit nicht verwerteten Bemerkung bei Stein ausgeführt und vom Reichsgericht wiederholt entschieden ist (RGZ. Bd. 58 S. 8; Seuff. Arch. Bd. 49 Nr. 112), nach der Auffassung des deutschen Rechts dieser allgemeine Grundsatz eine Ausnahme erleidet bei Forderungen, die in Wertpapieren verkörpert sind. Namentlich ist nach deutschem Rechte davon auszugehen, daß bei einer

Wechselforderung die Wechselurkunde der Träger des Rechts ist. Die Wechselforderung findet in der Urkunde ihre Verkörperung derart, daß sie ohne den Besitz der letzteren nicht geltend gemacht werden kann; das Recht aus dem Papier ist mit dem Recht am Papier untrennbar verbunden und teilt das rechtliche Schicksal desselben (ROG. Bd. 11 S. 250; ROG. Bd. 3 S. 329; Staub-Stranz, WD. Einleitung Anm. 11). Die Forderung aus einem Wechsel befindet sich sonach im Sinne des deutschen Rechts, auch nach der Auffassung des täglichen Lebens, da, wo die Wechselurkunde untergebracht ist. Nach den Feststellungen des Kammergerichts muß davon ausgegangen werden, daß der streitige Wechsel schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges bis zum August 1920, also namentlich beim Inkrafttreten des Versailler Vertrags, sich in Deutschland befunden hat, wo er sich auch jetzt noch befindet. Wenn also nur die vorerwähnten Grundsätze des deutschen Rechts, die das Kammergericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, maßgebend wären, so würde die Anwendbarkeit des für sein Urteil herangezogenen Art. 297b des Versailler Vertrags entfallen, da die alliierten oder assoziierten Mächte danach nur befugt sind, deutsche Rechte usw. „innerhalb ihrer Gebiete usw.“ zurückzubehalten und zu liquidieren, der Art. 297 nach seinen Eingangsworten überhaupt nur die Frage der privaten Güter usw. „in Feindesland“ betrifft.

Der Rechtsstreit ist aber nicht nur nach deutschem Rechte oder den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu entscheiden. Maßgebend muß vielmehr, auch für die Frage, wo die streitige Wechselforderung im Rechtsinne sich befindet, in erster Linie die besondere Regelung sein, die sich für die rechtlichen Beziehungen der Parteien aus den Bestimmungen des Versailler Vertrags ergibt, da dieser mit seiner Verkündung und Anordnung im Reichsgesetzblatt auch deutsches Reichsgesetz geworden ist und somit auch die im Gebiete des Deutschen Reichs Wohnenden bindet (ROG. Bd. 98 S. 257). Von den Bestimmungen des genannten Vertrags hat das Kammergericht bloß diejenige des Art. 297b verwendet. Es muß aber rechtlichen Bedenken unterliegen, nur auf diese Vorschrift die Entscheidung zu gründen. Denn in ihrem Absatz 1 ist den alliierten und assoziierten Mächten nur das Recht vorbehalten, bestimmte Güter usw. innerhalb ihrer Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren. Wenn im Anschluß daran Absatz 2 besagt, daß die Liquidation nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates erfolge, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer weder über diese Güter usw. verfügen noch sie belasten dürfe, so ist daraus allein noch nicht zu entnehmen, daß dieser Staat auch bezüglich des Umfangs der Liquidation über dasjenige Vermögen hinausgehen dürfe, das nach allgemeinen

Grundsätzen als innerhalb seines Gebiets befindlich anzusehen wäre (vgl. Fay a. a. D. S. 79 ff.). Zur Ergänzung des Art. 297 b ist vielmehr weiter der Inhalt des ihm unmittelbar folgenden Art. 297 d und der Anlage zu Art. 297, 298 heranzuziehen.

In Art. 297 d ist vorgeschrieben, daß im Verhältnis zu Deutschland und seinen Reichsangehörigen alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder kraft solcher vorgenommenen oder vorzunehmenden Handlungen, wie sie in den §§ 1 und 3 der Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend anzusehen sind. Nach § 1 der Anlage ist die Gültigkeit aller Liquidationsanordnungen usw. gegen Unternehmungen oder Gesellschaften oder aller anderen Verfügungen usw. bestätigt, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der vertragschließenden Teile in Anwendung der Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte oder Interessen ausgegangen oder erlassen worden sind oder als ausgegangen oder erlassen gelten. Unter den Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen fallen nach § 3 der Anlage Maßnahmen jeder Art, solche der Gesetzgebung, der Verwaltung usw., auch künftige, deren Zweck ist oder sein wird, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis zu entziehen, namentlich Maßnahmen mit dem Zwecke, die feindlichen Guthaben zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu sperren. Diese Bestimmungen finden nach § 14 das weitere Anwendung auf Schulden, Guthaben usw. (vgl. Fay a. a. D. S. 66; Lehmann, Reichsausgleichsgesetz Anm. 2 vor § 9; Simon in „Der Friedensvertrag“ Jahrgang 1 S. 152; Wolff, Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden S. 33). Endlich hat nach § 10 der Anlage Deutschland binnen bestimmter Frist jeder alliierten oder assoziierten Macht alle in Händen seiner Angehörigen befindlichen Urkunden usw., die sich auf Güter, Rechte oder Interessen im Gebiete der betreffenden Macht beziehen, zu übermitteln (vgl. § 1 des RGes. vom 31. August 1919 über Enteignungen usw. aus Anlaß des Friedensvertrags, RGBl. S. 1527, und Fay a. a. D. S. 74 ff.).

Die Entscheidung des Rechtsstreits erfordert nach alledem Feststellungen darüber, welche Maßnahmen der vorbezeichneten Art England bezüglich der Wechselforderungen Deutscher gegen einen in England wohnhaften Schuldner getroffen hat, namentlich ob es Anordnungen erlassen hat, die ihre Eintragung in Deutschland hindern. Wenn solche Wechselforderungen von England tatsächlich beschlagnahmt sind, so muß diese Maßnahme (weil nicht ausgeschlossen ist, daß nach den für die Anwendung des Versailler Vertrags ausschlaggebenden Grundsätzen auch derartige Forderungen als in England befindlich erachtet werden können) als für die deutschen Reichsangehörigen gleichfalls bindend angesehen werden. Wenn sie nach englischem Kriegsrecht die Wirkung hat, daß die Beschlagnahme einen deutschen Gläubiger hindert,

die Forderung in Deutschland einzuklagen (wodurch ja der Schuldner, da er in Deutschland nur gegen Rückgabe der Wechselurkunde zu zahlen hat, mit deren Rückempfang in die Lage käme, sie zu vernichten und so für den englischen Liquidator die Geltendmachung der an den Besiß der Urkunde geknüpften Rechte zu erschweren), so muß dies ebenfalls in Deutschland als maßgebend anerkannt werden.

In dieser Hinsicht war im ersten Rechtszuge unbefritten, daß die Wechselforderungen Deutscher gegen ihre in England wohnhaften Schuldner, auch gegen bortige Zweigniederlassungen deutscher Banken, in dem von der Beklagten behaupteten Umfange der Beschlagnahme verfallen waren. Im zweiten Rechtszuge war dies aber streitig geworden. Die Beklagte hatte vorgebracht: Infolge der englischen Kriegsmaßregeln sei, da die Londoner Zweigniederlassungen deutscher Gesellschaften abgetrennte Wesenseinheiten, *separate entities*, bildeten (vgl. Simon in „Der Friedensvertrag“ Jahrgang 1 S. 153), die dem Einflusse der Hauptniederlassung völlig entzogen seien, daß zu ihnen gehörige Vermögen völlig aus dem der deutschen Hauptniederlassung ausgehoben; danach gälten Forderungen gegen solche Zweigniederlassungen als innerhalb des englischen Machtbereichs liegend, ohne daß zwischen Akzept- und anderen Gläubigern unterschieden werde; vielmehr würden auch Akzeptforderungen, falls sie in den Büchern der Londoner Zweigniederlassung gebucht seien, als Rechte innerhalb Englands angesehen (vgl. Lehmann, Reichsausgleichsgesetz S. 22 Anm. 2, S. 51 Anm. 43); die deutschen Guthaben, so auch Wechselforderungen der vorbezeichneten Art, seien durch die *winding up order* beschlagnahmt; demgemäß sei von Seiten Englands die Auslieferung dieser Akzente von der deutschen Regierung gefordert worden; diese Beschlagnahme habe die Wirkung einer Pfändung hergestellt, daß die Forderungen von deutschen Gläubigern, die (wie nach den Feststellungen des Kammergerichts die Klägerin) eine Genehmigung zu ihrer Einziehung von der englischen Regierung nicht erhalten haben, nicht mehr geltend gemacht werden dürften (vgl. *Tjan a. a. O.* S. 79, 82 bis 84; derselbe im Bankarchiv 19. Jahrgang S. 194; Simon in „Der Friedensvertrag“ Jahrgang 2 S. 529 flg.; Lehmann, Reichsausgleichsgesetz Anm. 2 im Exkurs zu § 44; derselbe in „Der Friedensvertrag“ Jahrgang 1 S. 193 flg.; ferner die das. S. 454 mitgeteilte Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts, welches den, auch von Lehmann S. 195, 196 ebenda bekämpften Einspruch des Reichskommissariats für Auslandschäden — gestützt darauf, daß eine Beschlagnahme- oder Liquidationsmaßregel einer ausländischen Regierung nicht bewirken könne, daß eine nach deutschem Recht begründete Forderung untergehe oder dem deutschen Gläubiger verloren gehe — zurückgewiesen hat); sie, die Beklagte, habe zwar Verhandlungen mit England über die Aufhebung dieser Beschlagnahme gepflogen,

die aber noch nicht zum Ziele geführt hätten. Die Klägerin hat diese Anführungen bestritten.

Die Entscheidung kann erst in voller Kenntnis der bestrittenen englischen Maßnahmen getroffen werden, die nach den obigen Ausführungen auch für Deutschland und seine Reichsangehörigen bindend sind, die aber zum Teil nicht vom Revisionsgericht, sondern nur vom Tatrichter aufgeklärt werden können. Das Kammergericht hat diese Fragen unentschieden gelassen, namentlich diejenige, ob die englische Regierung durch die winding up order (s. ferner die englische Friedensvertragsverordnung von 1919, Goldschmidt-Bamber, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage S. 206 fig.) auch Wechselforderungen, bei denen die Wechselkunde sich in Deutschland befindet, beschlagnahmt und diese Beschlagnahme aufrecht erhalten hat. Daher mußte die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.